



Amtsblatt

Nr.03/2020 vom 18. Februar 2020 – 28. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2020
	5	Öffentliche Zustellungen
	5	Öffentliche Ausschreibungen
	6	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges
	8	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Velbert
für das Haushaltsjahr 2020**

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.624.090 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	241.318.170 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	232.057.110 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	227.961.590 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.029.390 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.637.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.221.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	15.051.980 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.607.860 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.480.000 €
--	-------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Als Teilnehmer der Stufe 2 unterliegt die Stadt Velbert den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes bis zum Jahr 2021. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 13.02.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. werden ab Mittwoch, 19.02.2020

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Zimmern 182 und 187 (Kämmerei)
2. im Internet unter der Adresse www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt.Finanzen/Haushaltsplan

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.02.2020

gez. Lukrafka
(Bürgermeister)

Öffentliche Zustellung

Herrn Florin Zdrahus, geb. 12.11.1981, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 28.01.2020 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 103 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 28.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Hundesteuerbescheid (Festsetzung) für das Jahr 2020 vom 17.01.2020 mit dem Kassenzeichen 96140625 für

Herrn Dirk Keßler, geb. 16.02.1963 in Velbert,
gemeldet mit Anschrift: Rudolfstr. 15 in 42551 Velbert,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Steuerpflichtige sich weigert, seinen Briefkasten namentlich zu beschriften.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert, Fachbereich Finanzdienste, Abteilung Steueramt, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 129 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 13.02.2020

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sträßer (Sachbearbeiter)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Lampeninstallation, Netzwerkverkabelung und Erweiterung der Brandmeldeanlage Gesamtschule An der Maikammer
- Abbrucharbeiten - Umbau der Mensa , Gesamtschule An der Maikammer
- OGS Erweiterungsbau GS Bartelskamp GU

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Ev.-ref. Friedhof
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges**

vom 08.10.2019

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 enthält folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen:	Länge 2,50 m	Breite 1,20 m
- Urnenbeisetzung:	Länge 2,50 m	Breite 1,20 m
- Wahlgemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung:	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m“

2. § 12 Abs. 3 enthält folgenden Wortlaut:

„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- Mit einem Sarg,
- mit bis zu 2 Urnen
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnen kann mit zwei Urnen belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnen darf nur mit einer Urne belegt werden.

3. In §12 wird Absatz 11 angefügt:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert-Neviges, den 08.10.2019

Siegel



Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Neviges

Gruber O.M.
(Unterschriften)

Genehmigt durch das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1527885

Düsseldorf, *19.12.2019*



Reinhold

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Ev.-ref. Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

Vom 08.10.2019

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre), auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden | 574,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre), auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden | 842,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.280,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 625,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab | |
| a) Nutzungszeit 20 Jahre | 853,00 Euro |
| b) Nutzungszeit 25 Jahre | 1.066,25 Euro |
| c) Nutzungszeit 30 Jahre | 1.279,50 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 720,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 42,65 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 48,00 Euro |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

Seite 2

a)	Erdbestattung je Doppelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.457,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Doppelgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	894,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.010,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Doppelgrab und Jahr	122,85 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr	59,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	133,00 Euro“

2. § 6 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	160,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	635,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.016,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	317,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	265,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	265,00 Euro
c)	Einheitliche Grabplatte bei Beisetzung in einer Rasengrabstätte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 11 der Friedhofssatzung	300,00 Euro
d)	Beschriftung Verschlussplatte Kolumbarium bei Beisetzung	500,00 Euro“

3. § 7 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettung	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.429,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.223,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab 475,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.“

4. § 8 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 8
Sonstige Gebühren

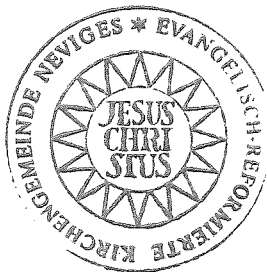
- | | |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 80,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 80,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 80,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 80,00 Euro |
| (6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen, sowie Zweitschriften der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro“ |

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 37 der Friedhofssatzung in Kraft.

Velbert-Nevigés, den 08.10.2019

Siegel



Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Neviges

Gruber O.M.

(Unterschriften)

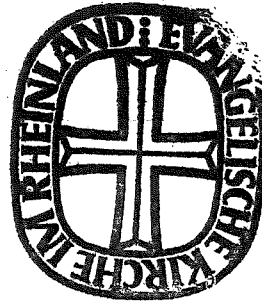


Genehmigt
bis zum 31.12.2021

Nr. 1527886

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Düsseldorf, 19.12.2019



Genehmigt
Az: 48.03.10.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 14.01.2020
im Auftrag

Libny

